

Satzung des Vereins "Eine-Welt-Gruppe" e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Eine-Welt-Gruppe" e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altenkirchen / Westerwald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuwied eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe. Der Verein will der Verständigung zwischen den Völkern dienen, den internationalen Austausch fördern und sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Bildungsarbeit
2. Direkte Kontakte zu Personen in und aus den Partnerschaftsländern
3. Förderung von Maßnahmen, die die Gerechtigkeit im Handel mit der "Dritten Welt" ermöglichen
4. Förderung von Projekten kirchlicher und anderer Hilfsorganisationen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der/die Antragsteller / -in Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung verbindlich anzuerkennen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen; über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist

- durch Tod einer natürlichen Person
- durch Auflösung einer juristischen Person
- durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen verstößt. Er ist dem Mitglied nach Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann mit Monatsfrist Einspruch erheben, über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - b) die Mitgliedsbeiträge in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht gezahlt wurden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung zweier Kassenprüfer/-innen
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Festlegung der Arbeitsschwerpunkte, Richtlinien und Grundsätze des Vereins
 - Entscheidung im Einspruchsfall über Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitgliedes (§4)
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 10) und Auflösung des Vereins (§ 11)
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Juristische Personen müssen ihre Vertreter/innen in der Mitgliederversammlung vor deren Beginn nennen.
- (3) Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 1 / 4 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden geleitet oder von dem / der stellvertretende Vorsitzenden oder von dem / der Versammlungsleiter / -in, der / die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein Mitglied verlangt.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden; dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister / -in und dem /der Schriftführer/-in sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und geheim für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende, die / der Schatzmeister/ -in und der / die Schriftführer / -in sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des §26 BGB wählt der Vorstand ein weiteres Mitglied des Vorstandes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand im Sinne des §26 BGB nach.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Scheidet eines der weiteren Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen eine(n) Nachfolger / -in kooptieren, der/die Mitglied des Vereins sein muss.
- (7) Wiederwahl ist möglich.

§8 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

§9 Mittel

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder unter Einhaltung der Formvorschriften (§6) beschlossen.

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge im Wortlaut, mindestens jedoch nach ihrem wesentlichen Inhalt, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurden.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder unter Einhaltung der Formvorschriften aus §6 beschlossen werden .
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das "Ökumenische Netz Rhein – Mosel – Eifel – Hunsrück - Westerwald e.V." in Bad Kreuznach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 27. März 1995 in Altenkirchen von der Gründerversammlung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2001:

Ergänzung in **§ 2 Zweck**

„Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe“